



Politische

Gemeinde Warth-Weiningen

Unterhaltsreglement

**(für Flurstrassen und
Entwässerungsanlagen)**

INHALTSVERZEICHNIS

I. Zweck, Eigentum, Umfang	Seite 2
§ 1 Zweck	Seite 2
§ 2 Eigentum	Seite 2
§ 3 Umfang, Private Anlagen	Seite 2
II. Organe	Seite 3
§ 4 Gemeinderat	Seite 3
§ 5 Unterhaltskommission	Seite 3
§ 6 Rechnungsführung	Seite 3
§ 7 Oberaufsicht	Seite 3
III. Durchführung	Seite 4
§ 8 Freier Zutritt	Seite 4
§ 9 Verantwortung, Kontrollen	Seite 4
§ 10 Unterhaltsarbeiten, Schäden	Seite 4
§ 11 Verkehrsbeschränkung	Seite 4
§ 12 Sondernutzung	Seite 5
§ 13 Pflichten der Eigentümer und Bewirtschafter	Seite 5
IV. Finanzierung und Kostenverteilung	Seite 7
§ 14 Kostenverleger	Seite 7
§ 15 Beitragspflicht	Seite 7
§ 16 Eigentümerbeiträge	Seite 7
§ 17 Eröffnung	Seite 8
§ 18 Sicherstellung	Seite 8
§ 19 Verzinsung	Seite 8
V. Vollzugs- und Schlussbestimmungen	Seite 9
§ 20 Ersatzvornahme	Seite 9
§ 21 Rechtsmittel	Seite 9
§ 22 Archivierung	Seite 9
§ 23 Genehmigung	Seite 9
§ 24 Aufhebung	Seite 9
§ 25 Inkrafttreten, Rechtsnachfolge	Seite 10
VI. Genehmigung	Seite 11

I. Zweck, Eigentum, Umfang

- § 1
Zweck** Die Politische Gemeinde Warth-Weiningen (nachfolgend als Gemeinde bezeichnet) besorgt in ihrem Gemeindegebiet den regelmässigen Unterhalt aller Flur- und Waldstrassen, Wege und Entwässerungsanlagen, soweit sie im Unterhaltsperimeter liegen.
- § 2
Eigentum** Die Gemeinde ist Eigentümerin aller ausgemarkten Flur- und Waldstrassen, deren Entwässerungen sowie aller Entwässerungsanlagen in der Flur.
- § 3
Umfang** ¹Die zu unterhaltenden Anlagen sind im Übersichtsplan 1 : 5'000 vom 10. Januar 1996 eingetragen. Dieser Plan bildet zusammen mit dem Flächenverzeichnis einen integrierenden Bestandteil des Unterhaltsreglementes.
- Private Anlagen** Die Gemeinde kann auf Gesuch hin auch private Anlagen in die Unterhaltungspflicht übernehmen. An die Übernahme können Bedingungen gestellt werden, namentlich die Eigentumsübertragung gemäss § 2 sowie eine angemessene einmalige Abgeltung (Einkaufssumme).

¹Änderung durch die Gemeindeversammlung vom 14.01.2003; in Kraft ab 01.01.2003
Nachstehende Flurstrassen werden ins Gemeindestrassennetz überführt:
Parz.-Nr. 941 / 515 (Teil); Zufahrt nach Sonnenhof
Parz.-Nr. 775; östliche Flurstrasse nach Weckingen
Parz.-Nr. 608 (Teil); Zufahrt zum Schützenhaus
Parz.-Nr. 838; Zufahrt nach Hasli
Parz.-Nr. 844; Zufahrt Geissel – Schalmenbuck
Parz.-Nr. 796; Zufahrt Liegenschaft „Morath“ Im Rohr
Parz.-Nr. 825/921/827 (Teil); Flurstrasse Liegenschaft Hoffmann, Rohr – nach Geissel
Parz.-Nr. 823; Flurstrasse westlich Rohrerbrücke zur Thur
Parz.-Nr. 22 (Teil); Zufahrt zu den landw. Betriebsgebäude der Kartause Ittingen

II. Organe

- § 4
Gemeinderat** Der Gemeinderat ist für den Vollzug dieses Reglementes verantwortlich. Insbesondere obliegen ihm:
1. Unterhalt sämtlicher im massgebenden Plan bezeichneten Anlagen;
 2. Nachführung der massgebenden Pläne und Verzeichnisse;
 3. Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung;
 4. Vertretung gegenüber Behörden, Gerichten und Drittpersonen;
 5. Prüfung und eventuelle Weiterleitung von Gesuchen für neue Meliorationen im Unterhaltsperimeter;
 6. Erlass von Weisungen und Abschluss von Rechtsgeschäften über die Benützung oder das Eigentum (An- und Verkauf, Tausch) an den gemeinsamen Anlagen. Bei Veräusserungsgeschäften sind die Interessierten vorgängig zu orientieren.
- § 5
Unterhaltskommission** Der Gemeinderat kann für die Ausführung der Unterhaltsaufgaben eine Kommission von 3 – 5 Mitgliedern wählen. Die Kommissionsmitglieder können von den aktiven Landwirten vorgeschlagen werden.
- Der Kommission hat ein Mitglied des Gemeinderates anzugehören, welches gleichzeitig als Präsident amtet.
- § 6
Rechnungsführung** Die Rechnungsführung folgt auf separatem Konto durch die Gemeindeverwaltung.
- § 7
Oberaufsicht** ¹Das Landwirtschaftsamt des Kantons Thurgau, Abt. Strukturverbesserung, und das Kantonsforstamt üben die technische Oberaufsicht aus.

¹Meliorationsamt des Kantons Thurgau bis 31.12.2000

III. Durchführung

**§ 8
Freier Zutritt** Die Vertreter des Gemeinderates, der kantonalen Aufsichtsinstanzen sowie weitere mit dem Vollzug betraute Personen haben jederzeit freien Zutritt zu den zu unterhaltenden Anlagen.

**§ 9
Verantwortung** Die Gemeinde ist dem Regierungsrat gegenüber verantwortlich für den Unterhalt und die Instandstellung der mit Kantons- und Bundesbeiträge ausgeführten Anlagen.

Kontrollen Es sind jährlich mindestens einmal alle Anlagen, insbesondere Wege und Schächte sowie die Vermarkung der der Gemeinde gehörenden Parzellen zu kontrollieren. Im Wald haben die Kontrollen gemeinsam mit dem zuständigen Förster zu erfolgen.

**§ 10
Unterhaltsarbeiten** Der Gemeinderat ordnet auf Antrag der Unterhaltskommission die periodisch wiederkehrenden sowie die ausserordentlichen Unterhaltsarbeiten an. Dringende Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten sind sofort anzuordnen.

Für den Unterhalt der offenen Gewässer gelten die Bestimmungen des Wasserbaugesetzes.

Schäden Die Grundeigentümer und Bewirtschafter haben für die aus den Unterhaltsarbeiten resultierenden Nachteile und Beeinträchtigungen grundsätzlich keinen Anspruch auf Entschädigung. Für grössere Schäden während längerer Zeit kann der Gemeinderat jedoch eine angemessene Entschädigung beschliessen.

**§ 11
Verkehrsbeschränkung** Der Gemeinderat kann das Flur- und Waldstrassennetz oder Teile davon für den allgemeinen Strassenverkehr einschränken.

**§ 12
Sondernutzung**

Eine vorübergehende oder dauernde Sondernutzung von gemeinsamen Anlagen durch Grundeigentümer oder Dritte ist bewilligungspflichtig. Gesuche sind an den Gemeinderat zu richten. An die Erteilung solcher Bewilligungen können Bedingungen und Auflagen geknüpft werden. Eine erteilte Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden, wenn dies im Interesse der Erhaltung oder sachgemässen Benutzung der Anlagen ist.

**§ 13
Pflichten der Eigentümer und Bewirtschafter**

Die Grundeigentümer und Bewirtschafter sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung der gemeinsamen Anlagen führen könnte und alles zu tun, was deren Bestand sichert und den Unterhalt erleichtert.

Insbesondere sind sie verpflichtet:

1. Die Weisungen des Gemeinderates zu befolgen.
2. Den Gemeinderat rechtzeitig zu benachrichtigen, wenn sich an den Anlagen Instandstellungsarbeiten oder Ergänzungen als notwendig erweisen.
3. Grabarbeiten, Abgrabungen und Auffüllungen ohne Genehmigung des Gemeinderates zu unterlassen. Insbesondere ist es untersagt, eigenmächtig Leitungen zu öffnen oder neue Leitungen anzuschliessen.
4. Die Grenzen gegen die Strassen – wie alle übrigen Parzellengrenzen – absolut zu respektieren. Bei der Feldbestellung und Ernte ist das Ausstrecken (d. h. jegliches Befahren mit Zugmaschinen und Geräten) auf die Strassen untersagt. Wendemanöver sind auf einem sogenannten Fürhaupt auszuführen. Schäden an Strassenbanketten oder am Kieskoffer sind durch die Verursacher unverzüglich auf eigene Kosten zu beheben.
5. Strassen sofort zu reinigen, soweit bei Kulturarbeiten eine Verschmutzung unvermeidlich ist.
6. Die Marksteine so freizulegen, dass sie dauernd gut sichtbar sind. Grenzschnitten im Wald sind gemäss § 34 Flurgesetz dauernd offen zu halten.

7. Keine Bäume näher als 7 m von den Entwässerungsanlagen zu pflanzen. Ausgenommen sind Niederstammanlagen.
8. Bei der Erstellung von Obstanlagen ist auf die Entwässerungsanlagen gebührend Rücksicht zu nehmen. Für alle sich an den Entwässerungsanlagen ergebenden Schäden und Beeinträchtigungen aus Erstellung und Betrieb von Obstanlagen hat der Grundeigentümer vollumfänglich aufzukommen.
9. Tiefwurzelnde Pflanzen in der Nähe von Leitungen zu entfernen.
10. Beschädigungen an Strassen durch Holzschlag, Holzschleifen und Holztransporte laufend auf eigene Kosten instandzustellen.
11. Die Lagerung von verkaufsbereitem Holz (Rundholz und Schichtholz) hat neben der Strasse zu erfolgen. Wenn nötig haben die Waldbesitzer auf eigenem Grund Lagerplätze freizumachen.

Verstossen Grundeigentümer oder Bewirtschafter gegen eine oder mehrere dieser Pflichten, so haben sie für alle daraus entstehenden Schäden und Kosten vollumfänglich aufzukommen.

IV. Finanzierung und Kostenverteilung

§ 14 Kosten- verleger

Die Kosten des baulichen Unterhalts werden auf die Grundeigentümer und auf die Gemeinde verlegt.

1. ¹Die Gemeinde bezahlt 100 % der jährlichen Grundeigentümerbeiträge.
2. ²Der Unterhalt an bestehenden Drainagen wird je zur Hälfte durch den davon profitierenden Grundeigentümer und die Gemeinde bezahlt.
3. ²Neuanlagen von Drainagen werden zu 80 % vom Grundeigentümer und zu 20 % von der Gemeinde bezahlt.
4. ²Hauptentwässerungsleitungen entlang von Gemeindestrassen sowie Vorflutleitungen mit Kaliber 25 cm und grösser werden durch die Gemeinde unterhalten.

Die Gemeinde trägt sämtliche Verwaltungskosten.

§ 15 Beitrags- pflicht

Die Beitragspflicht bezieht sich auf die gesamte im Übersichtsplan einbezogene und im Flächenverzeichnis ausgewiesene Fläche ausserhalb der Bauzonen. Nicht beitragspflichtig sind ausserdem:

- Abbauzonen
- Naturschutzgebiete
- Rebberggebiete „Warthwingert“ und „Rosswies“

§ 16 Eigentümer- beiträge

Die Eigentümerbeiträge werden in der Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt. Sie werden von der Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates beschlossen.

¹Änderung durch die Gemeindeversammlung vom 31.05.2007; in Kraft ab 01.01.2007.
Fassung bis 31.12.2006; die Gemeinde bezahlt 65 % der jährlichen Grundeigentümerbeiträge.
Änderung durch die Gemeindeversammlung vom 14.01.2003; in Kraft ab 01.01.2003
Fassung bis 31.12.2002; die Gemeinde bezahlt 50 % der jährlichen Grundeigentümerbeiträge;
im Maximum jedoch Fr. 12'000.-- / pro Jahr.

²Fassung gemäss Gemeindeversammlung vom 31.05.2007; in Kraft ab 01.01.2007.

- § 17
Eröffnung** Alle Mitteilungen, die Flächen und Beiträge betreffen, sind den Beteiligten schriftlich und mit dem Hinweis auf die Rechtsmittel zu eröffnen.
- § 18
Sicherstellung** Für sämtliche in diesem Reglement aufgeführten Beiträge und Kostenanteile besitzt die Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss § 68 EG zum ZGB.
- Im Falle der Zwangsverwertung von beteiligten Grundstücken hat der Gemeinderat dem Betreibungsamt über die Rechte und Pflichten des Betriebenen gegenüber der Gemeinde Mitteilung zu machen und die Ansprüche der Gemeinde anzumelden.
- § 19
Verzinsung** Werden die geschuldeten Beiträge und Kostenanteile nicht innert 30 Tagen seit der Fälligkeit bezahlt, so sind die ausstehenden Beträge zum Zinssatz der Thurg. Kantonalbank für Darlehen an öffentliche Körperschaften zu verzinsen.

V. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

- § 20
Ersatzvor-
nahme** Der Gemeinderat kann bei Nichtbefolgung seiner Anordnungen innert einer angemessenen Frist die notwendigen Massnahmen auf Kosten des pflichtigen Eigentümers durch Dritte ausführen lassen.
- § 21
Rechtsmittel** Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen ab erfolgter Eröffnung oder Auflage beim Departement für Inneres und Volkswirtschaft, 8510 Frauenfeld, schriftlich Einsprache erhoben werden.
- § 22
Archivierung** Die Pläne, das Unterhaltsreglement und alle übrigen Akten sind geordnet im Gemeindearchiv aufzubewahren.
- § 23
Genehmi-
gung** ¹Dieses Reglement und spätere Änderungen oder Ergänzungen sind nach der Annahme durch die Stimmbürger dem Departement für Inneres und Volkswirtschaft des Kantons Thurgau zur Genehmigung vorzulegen.
- § 24
Aufhebung** Die zuständige Behörde kann die Aufhebung dieses Reglementes nur beschliessen, sofern die Übernahme der damit verbundenen Aufgaben durch eine Nachfolgeorganisation sichergestellt ist. Der Nachfolgeorganisation ist ein angemessener Unterhaltsfonds zu übergeben.
- Der Beschluss über die Aufhebung dieses Reglementes unterliegt der Genehmigung durch das Departement für Inneres und Volkswirtschaft.

¹Aufgehoben gemäss § 55 Abs. 1 des Gesetzes über die Gemeinden; in Kraft ab 01.01.2000

<p>§ 25 Inkrafttreten</p>	<p>Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Departement für Inneres und Volkswirtschaft in Kraft.</p>
<p>Rechtsnachfolge</p>	<p>Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden aufgehoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Güterzusammenlegung Warth-Weiningen - Güterkorporation Weiningen - Güterkorporation Warth - Entwässerungskorporation Weiherwiese 1920 - Teil der Entwässerungskorporation Buch – Horben – Nergeten 1928 - Entwässerungskorporation Altwies, Schuppis 1929 - Entwässerungskorporation Ochsenfurt 1942 - Teil der Entwässerungskorporation Horben 1942 - Entwässerungskorporation Hanfäcker 1944 - Entwässerungskorporation im Breuen 1946 - Entwässerungskorporation Tschanwiesli 1970 - Entwässerungskorporation Weiningen 1969 - Entwässerungskorporation Hochstein 1971

VI. Genehmigung

Für den Gemeinderat Warth-Weiningen

Der Gemeindeammann

Die Gemeindeschreiberin

Max Arnold

Yolanda Grob

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 09. Mai 1996.

Vom Departement für Inneres und Volkswirtschaft genehmigt am 05. August 1996.